

Beschluss

1. Der Antrag auf Verlesung sämtlicher jeweils von den Telekommunikationsanbietern ausweislich der zugehörigen Produktblätter gelieferten Geokoordinaten, der in Rede stehenden Produktnummern, die mit den zugrunde liegenden Anträgen bezeichnet wurden (Anlage 76 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. April 2017) wird abgelehnt.
2. Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 12. April 2017 (Anlage 64 zum Protokoll der Hauptverhandlung) wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Mit dem Antrag zu Ziff.1. soll nach dem Antragsvorbringen bewiesen werden, dass im Schnittpunkt zweier Koordinatenlinien (hier: östliche Länge und nördliche Breite) stets nur ein Punkt und kein Bereich liegt.

Der Antrag ist abzulehnen, weil es zum allgemeinkundigen mathematischen Wissen gehört, dass der Schnittpunkt zweier Geraden durch lediglich einen Punkt definiert wird.

2. Die Gegenvorstellung gibt zur Abänderung der Entscheidung keinen Anlass. Das Vorbringen der Verteidigung verkennt die Beschlussbegründung des Senats. Es stellt keinen Widerspruch dar, wenn die Produktblätter für eine Kommunikationsverbindung lediglich einen geographischen Punkt ausweisen, während die verlesenen Standortlisten für dieselbe Verbindung mitunter mehrere Standortdaten liefern. Dies hängt ganz offensichtlich von der jeweiligen Tiefe der Datenerhebung ab. Weiterer Aufklärungsbedarf bestünde nur, wenn die Standortdaten der Produktblätter und jene der Standortlisten nicht miteinander vereinbare Standorte ausweisen würden. Der Senat hat bereits in dem angegriffenen Beschluss ausführlich dargestellt, dass dem nicht so ist und dass der entgegenstehende Vortrag der Verteidigung in der Antragsbegründung unzutreffend war. Letzteres wird in der Gegenvorstellung nicht in Frage gestellt. Für die Beurteilung der Frage, an welchem Ort sich der Nutzer des überwachten Anschlusses ungefähr aufgehalten hat, sind die erhobenen Daten völlig ausreichend und auch nicht widersprüchlich.